

Im Eilverfahren zur Wahl...

Nachdem das *BVerfG* Ende Januar dieses Jahres die Wahlrechtsausschlüsse bestimmter Personen vom aktiven Wahlrecht nach § 13 Nrn. 2, 3 *BWahlG* wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und gegen Art. 3 III 2 GG für verfassungswidrig erklärt hat (*BVerfG*, NJW 2019, 1201 = JuS 2019, 506 [Sachs]), war es nur eine Frage der Zeit, bis sich das *Gericht* auch mit den gleichlautenden Normen des Europawahlgesetzes auseinanderzusetzen hatte. Da die Europawahl Ende Mai stattfindet, war Eile geboten. Am 15.4.2019 hat das *BVerfG* (zunächst ohne schriftliche Begründung) per einstweiliger Anordnung über die diesbezüglichen Normen entschieden (BeckRS 2019, 6147). Dies haben wir zum Anlass genommen, unseren ständigen Mitarbeiter der Rechtsprechungsübersicht Prof. Dr. Michael Sachs, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität zu Köln, vor Veröffentlichung der Begründung der Eilentscheidung nach seinen Einschätzungen und den praktischen Auswirkungen zu fragen.

Was genau hat das BVerfG am 15.4.2019 entschieden?

Sachs: Die beiden Personengruppen, in allen Angelegenheiten Betreute und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter, dürfen bei der Europawahl im Mai dieses Jahres nicht ausgeschlossen sein. Auf ihr Betreiben hin (zB durch Beantragung, in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, §§ 17, 17a *EuWahlO*) sind sie zur anstehenden Europawahl zuzulassen.

Spielt dabei irgendeine Rolle, ob die Personen eine für die Wahlentscheidung hinreichende Einsichtsfähigkeit besitzen?

Sachs: Offenbar hält das *BVerfG* die Wahlteilnahme der angesprochenen Personengruppen im Rahmen seiner Eilentscheidung einstweilen für geboten, und zwar auch für die Menschen aus diesem Kreis, die die für die Wahlteilnahme unerlässlichen (insbesondere geistigen) Fähigkeiten nicht besitzen.

Wie schätzen Sie die rein tatsächlichen Auswirkungen ein?

Sachs: Die tatsächlichen Auswirkungen werden wegen der nicht allzu großen Zahl der Betroffenen begrenzt sein, zumal diese sich selbst erst um

die Zulassung zur Wahl bemühen müssen. Das *BVerwG* (NJW 2018, 3328 = JuS 2019, 188 [Sachs]) hat aus diesem Grund bei Absenkung der Altersgrenze auf 16 Jahre angenommen, die Teilnahme betreuungsbedürftiger Minderjähriger an Kommunalwahlen auf Dauer vernachlässigen zu können.



Prof. Dr. Michael Sachs

Was ist bei der anstehenden Neuregelung des (auch: Bundestags-)Wahlrechts für die genannten Personen zu beachten?

Sachs: Die nach der o. g. Entscheidung des *BVerfG* (NJW 2019, 1201 = JuS 2019, 506 [Sachs]) zur Beseitigung der angenommenen Gleichheitsverletzung notwendige gesetzliche Neuregelung wird – jenseits der Aussagen des *BVerfG* – zu beachten haben, dass die Wahlteilnahme von Personen, die zu keiner selbstbestimmten Wahlentscheidung fähig sind, nicht nur ausgeschlossen werden kann, sondern zur Wahrung der Integrität der Wahlen schon von Grundgesetzes wegen ausgeschlossen ist. Die gesetzliche Bestätigung dafür wird allerdings die Schwierigkeit bewältigen müssen, den Kreis dieser von vornherein nicht Wahlberechtigten zutreffend und praktikabel abzugrenzen.

Wie ist die Problematik vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verpflichtungen einzuordnen?

Sachs: Das *BVerfG* sieht insoweit keine Probleme; es verwarft sich mit Recht gegen die Auffassung des BRK-Ausschusses, dass die UN-Behindertenrechtskonvention einen Ausschluss behinderter Menschen vom Wahlrecht auch dann nicht zulasse, wenn ihnen die für eine verständige Wahlteilnahme unerlässlichen kognitiven Fähigkeiten fehlen.

Das Interview haben wir am 29.4.2019 geführt.

www.JuS.de

► **Zur Vertiefung:** Sachs, JuS 2019, 506; Lang, ZRP 2018, 19; Merten, Interview v. 4.3.2019, www.JuS.de; Morlok, NVwZ 2012, 913; Morlok/Kühr, JuS 2012, 385.